

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3318

vom 2. November 1965

rs

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Binningen hat am 12. Oktober 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Hölzlistrasse" (Benkenstrasse-Stelzenackerweg) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. Oktober bis 21. November 1959 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt vom 22. Oktober 1959 und im Binninger Anzeiger vom 23. Oktober 1959 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 22. Oktober 1959 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 20. Mai 1960 unterbreitet der Gemeinderat von Binningen den Plan zur Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die folgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. Auch in materieller Hinsicht ist gegen den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan nichts einzuwenden. Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Gemeindeversammlung von Binningen am 12. Oktober 1959 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hölzli-strasse" (Benkenstrasse-Stelzenackerweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 11/eBS/21/0 versehenen Situationspläne und Längensprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Binningen hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen (2),
an die Bauverwaltung von Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

